

R+V Allgemeine Versicherung AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Film-Positiven für Lichtspieltheater

§ 1. Versichertes Interesse.

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers und/oder, soweit dieser nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherungen zu nehmen hat, das Interesse Dritter an den im Versicherungsschein bezeichneten Gegenständen.
Der hiernach etwa versicherte Dritte kann die Aushändigung eines Versicherungsscheines nicht verlangen.

§ 2. Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

Die Versicherung der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände erstreckt sich

- a) auf Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder auf Reisen innerhalb dieser, gleichviel mit welcher Gelegenheit, und zwar während der Hin- und Rückbeförderung von und zu den Verleihern, Kopieranstalten oder einem anderen Lichtspieltheater,
- b) auf den Aufenthalt, die Lagerung und die Vorführung (einschl. der auf der Trommel befindlichen Akte) in dem versicherten Theater.

§ 3. Umfang der Haftung, A. Versicherte Gefahren.

I. Während des Transportes.

1. Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidlich verbundenen Aufenthalte tragen die Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren der Beförderung zu Lande, auf Binnengewässern, mit Luftfahrzeugen sowie auch zur See.

2. Die Versicherer ersetzen demgemäß insbesondere:

- a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr,
- b) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Haverei nach gesetzmäßig aufgemachter Dispache zu leisten hat, sofern durch die Havereimaßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte und
- c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines den Versicherern zur Last fallenden Schadens.

II. Während des Aufenthaltes im Filmtheater.

In allen anderen Fällen, also insbesondere in den Filmtheatern, während der Bearbeitung und/oder bei selbstständigen Lagerungen der versicherten Gegenstände haften die Versicherer für Beschädigung sowie gänzlichen oder teilweisen Verlust durch:

- a) Feuer, Explosionen aller Art (außer durch Kernenergie), Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, von Luftfahrzeugteilen oder der Ladung, Sturm, ferner infolge von Löschern, Niederreißen oder Ausräumen anlässlich dieser Schadensereignisse,
- b) Leitungswasser, sofern das den Schaden verursachende Wasser aus den Wasserleitungs- oder Heizungsanlagen des Gebäudes, in dem sich die Versicherungs-Lokalität befindet oder eines anstoßenden Nachbargebäudes oder aus außerhalb des Gebäudes vorhandenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen austritt
- c) Diebstahl, Abhandenkommen, Unterschlagung, Veruntreuung, mut- und böswillige Beschädigung seitens dritter Personen,
- d) elementare sowie von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Filmmaterial einwirkende Ereignisse, Zerreißen der Filme, Perforationseinrisse, Kratzer und Schrammen, ferner Bruch bei Glasdiapositiven.
- e) sowie für Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines den Versicherten zur Last fallenden Schadens.

B. Unversicherte Gefahren.

1. Die Versicherung deckt nicht die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität. Die Versicherer haften demnach nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine dieser Gefahren verursacht sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich des weiteren nicht auf:
2. Schäden – außer durch Feuer –, die an den Filmpositiven während der Vorführung durch bereits vorhandene schadhafte Stellen, durch bereits bekannte Mängel an den Vorführungs-Apparaten oder durch den normalen Verschleiß, insbesondere durch sogenanntes Verregnen entstehen,

3. Diebstahlschäden im Sinne Abs. A II, c, die durch einen Angestellten des Versicherungsnehmers herbeigeführt werden, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Angestellte den Diebstahl während einer Zeit, in der das Filmtheater für ihn geschlossen war, begangen hat,

4. Schäden, die an dem auf dem Transport befindlichen Filmmaterial (Filmpositive, Glasdiapositive u. dergl.) durch ungenügende oder unzureichende Verpackung entstehen,

5. Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser, Grundwasser, Witterungsniederschläge oder dadurch verursachten Rückstau sowie durch Sprinkleranlagen oder Erdsenkungen als Folge von Bergbau,

6. Schäden, die durch Verfügung von Hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Sturmflut oder Hochwasser verursacht worden sind; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO),

7. mittelbare Schäden aller Art und Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus Nichteinhaltung von Lieferfristen sowie Verzögerung der Reise des Films ergeben, auch wenn diese Schäden die Folge eines Versicherungsfalles sind,

8. Verstöße gegen Zoll-, Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Umsatz der versicherten Gegenstände zu beachten sind, ferner durch gerichtliche Verfügungen oder ihre Vollstreckung.

§ 4. Versicherungsdauer.

Die Versicherung gilt in ununterbrochenem Risiko während der ganzen Dauer des Bestehens der versicherten Interessen im Rahmen der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrages.

Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus in durchstehendem Risiko, einschließlich aller Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen bis in die Hände der richtigen Empfänger bzw. bis zum Eintreffen im Endbestimmungsort. Während der Geltungsdauer dieses Vertrages begonnene Transporte sind bis zu ihrer natürlichen und bestimmungsgemäßen Beendigung versichert.

§ 5. Anderweitige Versicherungen.

Ist das versicherte Interesse gegen die selben Gefahren bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so haben die Versicherer nur dann und insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung auf Grund der anderen Versicherung zu leisten ist.

§ 6. Versicherungssumme und Ersatzwert.

1. Die für jedes versicherte Theater festgesetzte Versicherungssumme bildet den Höchstbetrag, für welchen die Versicherer für jeden einzelnen Schadensfall in Anspruch genommen werden können.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jeden der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände gesondert zu entscheiden.

§ 7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Versicherten.

1. Sorgfaltspflicht.

Versicherungsnehmer oder Versicherte oder ihre Vertreter, sowie solche Personen, welche sie zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt haben, sind verpflichtet die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände zu erfüllen, und zwar, soweit ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung hierauf gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich die Gegenstände befinden. Sie haben dabei und darüber hinaus jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt in Bezug auf die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände anzuwenden.

Dementsprechend hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Die Filme sind nach Eintreffen vom Verleiher oder Vorspieler zu prüfen und dürfen nur dann vorgeführt werden, wenn sie als einwandfrei befunden wurden.
- b) Dem Verleiher ist eine Befundmeldung, aus der sich die festgestellten Mängel des Filmmaterials ergeben, sofort nach Prüfung einzusenden.
- c) Die Beanstandung des Verleihers muß innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach ihrem Eingang bei dem Versicherungsnehmer dem Versicherer zur Kenntnis gebracht werden.

Verletzt der vorgenannte Personenkreis diese Verpflichtung, so entfällt die Leistungspflicht der Versicherer, es sei denn, dass die Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, oder die Verletzung keinen Einfluß auf Eintritt oder Umfang des Schadens gehabt hat.

Die Leistungspflicht der Versicherer entfällt ferner, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte oder seine Vertreter oder einer der sonst vorstehend aufgeführten Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführten, oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen. Wenn die Versicherer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen leistungsfrei sind, so haben sie auch das Recht, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen.

2. Schadenanzeigepflicht.

Versicherungsnehmer oder Versicherte haben bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich und, sofern es sich um einen Schaden handelt, der voraussichtlich mehr als Euro 250,- beträgt, telegrafisch an die Verwaltungsstelle der Versicherer Anzeige zu erstatten.

Bei Schäden durch Feuer und strafbare Handlung ist außerdem der zuständige Ortspolizei Anzeige zu erstatten, sofern der Schaden nicht während eines Transportes entstanden ist.

3. Rückgriffspflicht.

Der Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, die Durchführung des Rückgriffsanspruches gegen ersatzpflichtige Dritte unverzüglich einzuleiten und die Versicherer bei der Durchführung dieses Anspruchs, sowohl vor, wie nach der Ersatzleistung in jeder Weise zu unterstützen. Soweit der Rückgriffsanspruch nicht bereits kraft Gesetzes auf die Versicherer übergeht, haben sie ihn den Versicherern auf Verlangen zu übertragen, und zwar in der von diesen gewünschten Form. Sie sind ferner auf ihr Verlangen verpflichtet, Rückgriffsansprüche – notfalls auf Grund einer von den Versicherern an sie vorzunehmenden Rückübertragung des auf sie kraft Gesetzes übergegangenen oder an sie abgetretenen Anspruchs – im eigenen Namen auch gerichtlich geltend zu machen.

§ 8. Entschädigung.

1. Die Versicherer haben die Kosten der Wiederbeschaffung der von dem Schaden betroffenen Teile, berechnet nach den z. Zt. des Versicherungsfalles geltenden Markt- bzw. Kopierpreisen, zuzüglich etwaiger Transport und Zollspesen zu ersetzen. Wenn die Wiederbeschaffung unterbleibt, so ersetzen die Versicherer die Kosten, die zur Zeit des Versicherungsfalles für die Behebung des Schadens aufzuwenden gewesen wären, unter Berücksichtigung der durch Alter und Abnutzung eingetretenen Wertminderung

2. Die Versicherungsleistung ist einen Monat nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange der Versicherungsnehmer die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen auferlegten Obliegenheiten nicht erfüllt hat, sind die Versicherer zur Zahlung der Entschädigung nicht verpflichtet

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung,

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

4. Durch Zahlung des Schadens geht der Anspruch gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Versicherer über. Geben die Versicherungsnehmer oder Versicherten ihre Ansprüche gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so werden die Versicherer von der Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

5. Im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalles oder Schadens sind die Versicherer berechtigt, einzugreifen und diejenigen Maßregeln zu treffen, die zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes oder zur Verhütung weiteren Schadens ihnen angemessen erscheinen, ohne dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hieraus einen Schadenersatzanspruch gegen die Versicherer herleiten kann.

6. In einem Schadensfalle hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die Beweislast. Die Versicherer sind zu jeder Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens berechtigt. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind in dieser Hinsicht zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet.

7. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 9. Prämie und Nebenkosten.

Die Prämie ist, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich Ausfertigungsgebühr und Versicherungssteuer bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung tritt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung der vollen Prämie einschl. Nebenkosten in Kraft, bei der Hingabe von Schecks usw. erst mit deren Einlösung

§ 10. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für alle Leistungen der Versicherer und des Versicherungsnehmers ist der Ausstellungsort des Versicherungsscheines, für Berlin die Westsektoren Berlins.

§ 11. Gerichtsstand.

Als Gerichtsstand gilt der Ausstellungsort des Versicherungsscheines.

§ 12. Klagefrist.

Die Versicherer sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben.

§ 13. Sachverständigenverfahren.

Jede Partei kann verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirtschaftlichen Sachlage erheblich abweicht.

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

Jede Partei ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere durch Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des Obmannes durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. Der Obmann entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der von den beiden Sachverständigen getroffenen Feststellungen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

§ 14. Anwendbares Recht.

Diesen allgemeinen Bedingungen gehen etwaige Abreden vor, welche handschriftlich oder maschinenschriftlich im Versicherungsschein vermerkt sind. Soweit nichts anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des Deutschen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG.) Anwendung. Es gilt überhaupt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung nicht innerhalb Deutschlands hat.

§ 15. Kündigung.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Partei berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gilt das gleiche in Ansehung desjenigen Teiles der Prämie, welche auf den dem Schaden entsprechenden Betrag der Versicherungssumme entfällt; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt dem Versicherer nur der Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.